

1327 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

3. 6. 1969

Volksbegehren

für ein Bundesgesetz betreffend die schrittweise Einführung der 40-Stunden-Woche sowie die Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsruhe (Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz)

Eine der wirtschaftlichen, technischen und sozialen Entwicklung angepaßte schrittweise Herabsetzung der Arbeitszeit gehört zu den wichtigsten Anliegen aller arbeitenden Menschen.

Vor mehr als fünf Jahrzehnten ist es nach langen Bemühungen gelungen, den Normalarbeitstag von acht Stunden im Rahmen einer 48-Stunden-Woche durchzusetzen.

Ein weiterer Fortschritt auf diesem Gebiet war jedoch während der gesamten Dauer der Ersten Republik nicht durchsetzbar. Das nationalsozialistische Regime hat — im Gegenteil — das 8-Studentag-Gesetz sogar außer Kraft gesetzt und in reichsdeutschen Kriegsvorschriften die 60-Stunden-Woche eingeführt.

Seit der Wiedererrichtung der demokratischen Republik Österreich bemühten sich die Sozialistische Partei, sozialistische Gewerkschafter und alle fortschrittlichen Kräfte dieses Landes um die Schaffung eines neuen, den österreichischen Verhältnissen und den wirtschaftlichen Gegebenheiten angepaßten Arbeitszeitgesetzes.

Dieses Anliegen ist umso wichtiger, als nach Auffassung österreichischer Gerichte die vom NS-Regime eingeführte 60-Stunden-Woche formell noch immer Gültigkeit hat.

24 Jahre nach der Gründung der Zweiten Republik muß man feststellen, daß trotz intensiver Bemühungen und trotz zahlreicher einstimmiger Beschlüsse des Österreichischen Gewerkschaftsbundes die Bestrebungen zur Schaffung eines modernen Arbeitsgesetzes mit einer schrittweisen Herabsetzung der Arbeitszeit noch immer erfolglos geblieben sind.

Am hartnäckigen Widerstand der ÖVP sind insbesondere die nachstehenden Initiativen gescheitert:

- a) Eine Regierungsvorlage aus dem Jahre 1950, die den Ministerrat bereits passiert hatte, wurde von der ÖVP im Parlament am 22. November 1950 zum Scheitern gebracht.
- b) Ein Arbeitszeitgesetzentwurf des Sozialministers Anton PROKSCH aus dem Jahre 1958, in welchem die schrittweise Einführung der 40-Stunden-Woche vorgesehen war, scheiterte im Ministerrat am Widerstand der ÖVP-Regierungsmitglieder.
- c) Zahlreiche einstimmig gefaßte Beschlüsse des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, so zum Beispiel das vom Bundesvorstand des ÖGB und vom Vorstand des Österreichischen Arbeiterkammertages vor drei Jahren, am 17. März 1966, einstimmig beschlossene Memorandum, in welchem ein Arbeitszeitgesetz mit einer schrittweisen Herabsetzung der Wochenarbeitszeit auf 40 Stunden sowie die Zusammenfassung der Sonn- und Feiertagsbestimmungen gefordert wurden, sind von der ÖVP nicht beachtet worden.
- d) Vor allem aber wurde ein Initiativantrag betreffend ein neues Arbeitszeitgesetz und die schrittweise Herabsetzung der Arbeitszeit, den sozialistische Abgeordnete am 15. Juni 1966 nach gründlichen Vorarbeiten und sorgfältigen Studien im Nationalrat eingebracht hatten, von der ÖVP fast drei Jahre liegen gelassen. In extrem undemokratischer Weise war sie nicht einmal bereit, den Antrag zu diskutieren bzw. auf die Tagesordnung einer Ausschußsitzung zu nehmen.

Da die ÖVP im Jahre 1966 nicht bereit war, einen Initiativantrag der großen Oppositionspartei zur schrittweisen Herabsetzung der Arbeitszeit zu behandeln, hat die SPÖ beschlossen, ein Volksbegehren zur Durchsetzung dieses gerechten und wichtigen Anliegens durchzuführen.

Der Gesetzentwurf geht von einer regelmäßigen Arbeitszeit von täglich 8 Stunden und wöchentlich 45 Stunden aus, sieht aber vor, daß die Wochenarbeitszeit schrittweise verkürzt wird, und zwar ab 1. Jänner 1970 auf 43 Stunden, ab 1. Jänner 1972 auf 41 Stunden und ab 1. Jänner 1973 auf 40 Stunden. Diese Verkürzung der Wochenarbeitszeit ist notwendig, um für die im Zuge der technischen Entwicklung gesteigerten Anforderungen an die Arbeitskraft einen Ausgleich durch erhöhte Freizeit zu schaffen; sie ist aber auch im Hinblick auf die bereits eingetretene und in Zukunft im Zuge der Automation noch zu erwartende Produktionssteigerung der österreichischen Wirtschaft gerechtfertigt und vertretbar.

Für die Verkürzung der Arbeitszeit sprechen insbesondere arbeitsmedizinische, arbeitshygienische und volksgesundheitliche Erwägungen. Wenn auch durch die Technisierung des Arbeitsprozesses die körperliche Ermüdung zurückgedrängt wird, so führen die modernen Arbeitsmethoden jedoch zu einer erhöhten psychischen Arbeitsbelastung, die durch verlängerte Erholungsmöglichkeiten der Dienstnehmer ausgeglichen werden muß. Mit zunehmender Arbeitszeit häuft sich die Zahl der Erkrankungen sowie der Arbeitsunfälle und ein merkbarer Leistungsabfall tritt ein.

Der Gesetzentwurf enthält ferner Bestimmungen, die vorsorgen, daß die Verkürzung der Arbeitszeit für die Dienstnehmer zu keiner Entgeltseinbuße führt.

Eine Arbeitszeitverkürzung in Österreich folgt auch der internationalen Entwicklung, da in den meisten europäischen Staaten die Wochenarbeitszeit schon derzeit weniger als 45 Stunden beträgt oder nach schon festgelegten Plänen in den nächsten Jahren betragen wird.

Die vorgesehene schrittweise Verkürzung der Arbeitszeit soll der Wirtschaft und insbesondere auch den Kleinbetrieben die Möglichkeit geben, sich stufenweise an die neue Regelung anzupassen. Die Verkürzung der Arbeitszeit wird dadurch zu einer positiven Entwicklung unserer Wirtschaft beitragen und vor allem der Erhaltung der Vollbeschäftigung in Österreich dienen.

Der vorliegende Etappenplan wurde auf Grund der Erfahrungen mit der Arbeitszeitverkürzung im Jahre 1959 und auf Grund sorgfältiger internationaler Studien erstellt.

Die letzte Entscheidung hierüber werden die freigewählten gesetzgebenden Körperschaften zu treffen haben.

Der Nationalrat wolle daher beschließen:

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, betreffend die schrittweise Einführung der Vierzigstundenwoche sowie die Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsruhe (Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

GELTUNGSBEREICH

§ 1. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für die Beschäftigung aller Dienstnehmer (Lehrlinge) in einem privat- oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

Artikel II

REGELUNG DER ARBEITSZEIT

Dauer der Arbeitszeit

§ 2. (1) Die Tagesarbeitszeit darf 8 Stunden und die Wochenarbeitszeit 45 Stunden nicht überschreiten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

(2) An Stelle der in Abs. 1 festgelegten Wochenarbeitszeit von 45 Stunden tritt ab dem Lohnzahlungszeitraum, in den der 1. Jänner 1970 fällt, eine solche von 43 Stunden, ab dem Lohnzahlungszeitraum, in den der 1. Jänner 1972 fällt, eine solche von 41 Stunden und ab dem Lohnzahlungszeitraum, in den der 1. Jänner 1973 fällt, eine solche von 40 Stunden.

(3) Durch Kollektivvertrag oder Vorschriften des Dienstrechtes der öffentlich Bediensteten kann ein von Abs. 2 abweichender Arbeitszeitverkürzungsplan vorgesehen werden, sofern durch diesen spätestens ab dem Lohnzahlungszeitraum, in den der 1. Jänner 1970 fällt, eine Wochenarbeitszeit von 43 Stunden und spätestens ab dem Lohnzahlungszeitraum, in den der 1. Jänner 1972 fällt, eine Wochenarbeitszeit von nicht mehr als 40 Stunden gewährleistet wird. Die nach einem solchen Arbeitszeitverkürzungsplan festgelegte Wochenarbeitszeit gilt als Wochenarbeitszeit im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(4) Für Dienstnehmer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes jeweils geltende Wochenarbeitszeit entsprechend den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 zu verkürzen.

(5) Soweit nicht durch Kollektivvertrag etwas anderes bestimmt wird, darf aus Anlaß der Arbeitszeitverkürzung gemäß Abs. 2 bis 4 das Entgelt der betroffenen Dienstnehmer nicht verkürzt werden. Ein nach Stunden bemessenes Entgelt ist in dem gleichen Verhältnis zu erhöhen, in dem die Arbeitszeit verkürzt wird. Akkord-, Stück- und Gedinglöhne sowie auf Grund anderer Leistungslohnarten festgelegte Löhne sind entsprechend zu berichtigen.

Begriff der Arbeitszeit

§ 3. (1) Als Arbeitszeit gilt die Zeit, während der sich der Dienstnehmer zur Verfügung des Dienstgebers halten muß, auch wenn er während dieser Zeit keine Arbeit zu verrichten hat.

(2) Als Tagesarbeitszeit gilt die Arbeitszeit innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraumes von 24 Stunden, als Wochenarbeitszeit gilt die Arbeitszeit innerhalb des Zeitraumes von Montag bis einschließlich Sonntag.

(3) Arbeitszeit ist auch die Zeit, während der ein im übrigen im Betrieb Beschäftigter in seiner eigenen Wohnung oder Werkstätte oder sonst außerhalb des Betriebes beschäftigt wird. Werden Dienstnehmer von mehreren Stellen beschäftigt, so dürfen die einzelnen Beschäftigungen zusammen die gesetzliche Höchstgrenze der Arbeitszeit nicht überschreiten.

Andere Verteilung der Arbeitszeit

§ 4. (1) Die im § 2 vorgesehene Wochenarbeitszeit kann zur Erreichung einer längeren zusammenhängenden Wochenendfreizeit abweichend von der im § 2 Abs. 1 festgelegten Tagesarbeitszeit auf die einzelnen Tage der Woche verteilt werden.

(2) Eine Änderung einer Maßnahme nach Abs. 1, die eine Schmälerung der zusammenhängenden Wochenendfreizeit zur Folge hätte, kann in Betrieben, auf die § 21 des Kollektivvertragsgesetzes, BGBl. Nr.76/1947, oder § 200 des Allgemeinen Berggesetzes, RGBl. Nr. 146/1854, Anwendung findet und für die keine Arbeitsordnung bzw. Dienstordnung erlassen wurde oder diese keine Regelung über den Beginn und das Ende der Arbeitszeit enthält, nur mit Zustimmung der gesetzlichen Betriebsvertretung angeordnet werden bzw., falls keine gesetzliche Betriebsvertretung besteht, nach Zustimmung des Arbeitsinspektorates erfolgen. Das Arbeitsinspektorat hat bei seiner Entscheidung hierüber einerseits den sozialen Schutz der Dienstnehmer des Betriebes, andererseits die betrieblichen Erfordernisse zu berücksichtigen.

(3) Fällt in Verbindung mit Feiertagen die Arbeitszeit an Werktagen aus, um den Dienstnehmern eine längere zusammenhängende Freizeit zu ermöglichen, so kann die ausfallende Arbeitszeit auf die Werktage von fünf zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen verteilt werden.

(4) Die Wochenarbeitszeit des Personals von Verkaufsstellen im Sinne des Ladenschlußgesetzes, BGBl. Nr. 157/1958, in der geltenden Fassung und sonstiger Dienstnehmer des Handels kann in der einzelnen Woche um höchstens drei Stunden ausgedehnt werden, wenn im Durchschnitt eines Zeitraumes von drei Wochen

die Wochenarbeitszeit das im § 2 angeführte Ausmaß nicht übersteigt. Dies gilt auch für Lenker und Beifahrer von Kraftfahrzeugen sowie Kutscher mit der Maßgabe, daß der Durchrechnungszeitraum nur zwei Wochen beträgt.

(5) Unbeschadet einer Maßnahme nach Abs. 1, 3 oder 4 kann durch Kollektivvertrag zugelassen oder durch Vorschriften des Dienstrechts der öffentlich Bediensteten bestimmt werden, daß

- a) die Wochenarbeitszeit gemäß § 2 und § 5 erster Satz auf die einzelnen Tage der Woche abweichend von den Vorschriften des § 2 Abs. 1 verteilt wird;
- b) die Arbeitszeit innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen auf die einzelnen Tage so verteilt wird, daß sie im wöchentlichen Durchschnitt die im § 2 vorgesehene Wochenarbeitszeit nicht überschreitet;
- c) für Dienstnehmer bei Arbeiten, die ihrer Art nach einen ununterbrochenen Fortgang mit Schichtwechsel erfordern, die Arbeitszeit innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen auf die einzelnen Tage so verteilt wird, daß sie im wöchentlichen Durchschnitt die im § 2 vorgesehene Wochenarbeitszeit nicht überschreitet.

(6) Im Falle einer anderen Verteilung der Wochenarbeitszeit gemäß Art. 1, 3, 4 und 5 lit. a und b darf die Tagesarbeitszeit zehn Stunden nicht übersteigen. Im Falle des Abs. 5 lit. c darf die Tagesarbeitszeit zehn Stunden nur insoweit überschreiten, als dies zur Ermöglichung des Schichtwechsels erforderlich ist.

Verlängerung der Arbeitszeit durch Kollektivvertrag

§ 5. Durch Kollektivvertrag kann zugelassen werden, daß die regelmäßige Wochenarbeitszeit (§ 2) um höchstens drei Stunden verlängert werden darf; in diesem Falle gilt § 4 Abs. 6 sinngemäß. Des weiteren kann durch Kollektivvertrag eine Verlängerung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit (§ 2) um höchstens zwölf Stunden zugelassen werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt. In diesem Falle darf die Tagesarbeitszeit abweichend von dem sich aus § 2 Abs. 1 und § 4 ergebenden Höchstausmaß festgelegt werden, jedoch keinesfalls über zwölf Stunden hinausgehen.

Verlängerung der Arbeitszeit zur Vornahme von Vor- und Abschlußarbeiten

§ 6. Die sich aus den §§ 2, 4 und 5 ergebende Arbeitszeit darf zur Vornahme von Vor- und Abschlußarbeiten um eine Stunde und zur abschließenden Kundenbedienung und den damit

zusammenhängenden notwendigen Aufräumungsarbeiten um eine halbe Stunde täglich verlängert werden. Durch Kollektivvertrag kann festgelegt werden, welche Arbeiten als Vor- und Abschlussarbeiten gelten.

Verlängerung der Arbeitszeit bei Vorliegen eines erhöhten Arbeitsbedürfnisses

§ 7. (1) Bei Vorliegen eines erhöhten Arbeitsbedürfnisses kann die Arbeitszeit gegen nachträgliche Anzeige an das Arbeitsinspektorat an höchstens 30 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres bis zu zwei Stunden täglich über die nach den §§ 2 und 4 zulässige Arbeitszeit hinaus verlängert werden, sofern die Wochenarbeitszeit dadurch nicht um mehr als drei Stunden überschritten wird. Die Anzeige ist schriftlich innerhalb von 48 Stunden nach dem Beginn der Arbeitszeitverlängerung zu erstatten.

(2) Nach Erschöpfung des gemäß Abs. 1 zulässigen Ausmaßes der Arbeitszeitverlängerung kann das Arbeitsinspektorat auf Antrag des Dienstgebers beim Nachweis eines über das Ausmaß des Abs. 1 hinausgehenden dringenden Arbeitsbedürfnisses nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber bewilligen, daß die Arbeitszeit bis zu zwei Stunden täglich über die nach den §§ 2, 4 und 5 zulässige Arbeitszeit hinaus verlängert wird.

(3) Ein dringendes Arbeitsbedürfnis gemäß Abs. 2 liegt vor, wenn unaufschiebbare Arbeiten innerhalb der nach den Vorschriften der §§ 2, 4 und 5 sich ergebenden Arbeitszeit nicht bewältigt werden können, obwohl der Dienstgeber hiezu alle betrieblichen Vorkehrungen getroffen hat. Ein dringendes Arbeitsbedürfnis liegt nicht vor, wenn zur Ausführung der Arbeiten zusätzlich Arbeitskräfte eingestellt werden können oder wenn es sich um die Ausführung von Aufträgen handelt, bei deren Übernahme der Dienstgeber wissen mußte, daß er die Aufträge ohne Arbeitszeitverlängerung nicht termingemäß ausführen kann.

§ 8. In den Fällen der §§ 4 bis 7 sowie beim Zusammentreffen mehrerer Ausnahmen nach diesen Paragraphen darf, abgesehen von der zur Ermöglichung des Schichtwechsels getroffenen Regelung (§ 4 Abs. 6 letzter Satz), die Tagesarbeitszeit zehn Stunden nicht überschreiten und die Wochenarbeitszeit um nicht mehr als zwölf Stunden über die sich aus § 2 ergebende Wochenarbeitszeit hinausgehen, es sei denn, daß in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfange Arbeitsbereitschaft fällt; in diesem Falle darf die tägliche Arbeitszeit zwölf, die Wochenarbeitszeit 60 Stunden nicht überschreiten.

Arbeitszeit bei Reparaturarbeiten in heißen Öfen von Eisen- oder Stahlhüttenbetrieben oder Kokereien

§ 9. (1) Bei Reparaturarbeiten (Zustellungen), die in Eisen- oder Stahlhüttenbetrieben in heißen Siemens-Martin-Öfen, heißen Schmelz-, Glüh-, Aufheiz- oder Brennöfen sowie in heißen Konvertern oder in Kokereien in heißen Kokereiofen vorgenommen werden, darf die Wochenarbeitszeit 40 Stunden nicht überschreiten. Wird die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen regelmäßig verkürzt, so darf sie an den übrigen Tagen der Woche acht Stunden nicht überschreiten.

(2) Nimmt die Beschäftigung mit den im Abs. 1 genannten Arbeiten nicht eine volle Woche in Anspruch, so sind Arbeitszeiten in den im Abs. 1 angeführten heißen Öfen oder heißen Konvertern mit einem Zuschlag von 12,5 v. H. zu bewerten. Eine Arbeitsstunde ist daher mit 67½ Minuten in Anschlag zu bringen, jedoch darf die nach § 2 zulässige Wochenarbeitszeit nicht überschritten werden.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten auch für Reparaturarbeiten (Zustellungen) an Hochöfen.

(4) Als heiße Öfen oder heiße Konverter im Sinne der Abs. 1 und 2 gelten solche, bei denen die Innentemperatur mehr als 30°C beträgt.

(5) Bei Einführung einer Wochenarbeitszeit von 42 Stunden tritt an Stelle des im Abs. 2 genannten Zuschlages von 12,5 v. H. ein solcher von 5 v. H. Eine Arbeitsstunde ist daher dann mit 63 Minuten in Anschlag zu bringen.

Überstundenvergütung

§ 10. (1) Überstundenarbeit liegt vor, wenn Arbeit geleistet wird, die

- a) die auf Grund der §§ 2 und 4 sich ergebende Tagesarbeitszeit oder eine vereinbarte kürzere Tagesarbeitszeit überschreitet,
- b) die gemäß § 2 bestehende Wochenarbeitszeit oder eine vereinbarte kürzere Wochenarbeitszeit überschreitet, sofern keine Tagesarbeitszeit festgesetzt ist.

(2) Bei Leistungen von Überstunden gebührt ein Zuschlag von 50 v. H. des auf die Zeit der Überstundenarbeit entfallenden Normallohnes. Bei Stück- oder Akkordlohn gilt als Normallohn für eine Arbeitsstunde der im Durchschnitt der letzten vier Wochen auf eine Arbeitsstunde entfallende Teil des Gesamtverdienstes. Fällt in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfange Arbeitsbereitschaft, so kann durch Kollektivvertrag an Stelle der Überstundenvergütung ein Gesamtentgelt, das sowohl die Entlohnung für die Normalarbeitszeit wie für die Überstunden beinhaltet, vereinbart werden.

(3) Dienstnehmer dürfen zur Überstundenarbeit nur dann herangezogen werden, wenn diese nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes zugelassen ist, und berücksichtigungswürdige Interessen des Dienstnehmers dem nicht entgegenstehen.

Ruhepausen

§ 11. (1) Beträgt die Gesamtdauer der Tagesarbeitszeit mehr als 6 Stunden, so ist die Arbeitszeit durch eine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde zu unterbrechen. Wenn es im Interesse der Dienstnehmer des Betriebes gelegen oder aus betrieblichen Gründen notwendig ist, können an Stelle einer halbstündigen Ruhepause zwei Ruhepausen von je einer Viertelstunde oder drei Ruhepausen von je 10 Minuten gewährt werden.

(2) Eine Pausenregelung gemäß Abs. 1 zweiter Satz kann nur mit Zustimmung der gesetzlichen Betriebsvertretung bzw., falls keine gesetzliche Betriebsvertretung besteht, mit Zustimmung des Arbeitsinspektorates getroffen werden.

(3) Das Arbeitsinspektorat kann für Betriebe oder Betriebsabteilungen oder für bestimmte Arbeiten, wie zum Beispiel Akkord-, Fließband- oder Prämiendarbeit, über die Vorschriften des Abs. 1 hinausgehende Ruhepausen anordnen, wenn die Schwere der Arbeit oder der sonstige Einfluß der Arbeit auf die Gesundheit der Dienstnehmer dies erfordert. Solche Pausen gelten als Arbeitszeit.

Ruhezeiten

§ 12. (1) Nach Beendigung der Tagesarbeitszeit ist den Dienstnehmern eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren. Durch Kollektivvertrag kann vereinbart werden, daß die ununterbrochene Ruhezeit für männliche Dienstnehmer nur 10 Stunden beträgt. Das Arbeitsinspektorat kann beim Nachweis eines dringenden Bedürfnisses Ausnahmen zulassen, wenn die Erholung des Dienstnehmers durch andere Maßnahmen gesichert ist.

(2) Den Dienstnehmern gebührt wöchentlich eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 36 Stunden, in die der Sonntag zu fallen hat (Wochenruhe).

(3) Die im § 19 des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1948, in der geltenden Fassung festgesetzte Wochenfreizeit für Jugendliche verlängert sich im gleichen Ausmaß, in dem die Wochenarbeitszeit gemäß § 2 Abs. 4 verkürzt wird.

(4) Die nähere Regelung der Wochen- und Feiertagsruhe sowie der Ersatzruhe bleibt einem besonderen Bundesgesetz vorbehalten.

Ausnahmen

§ 13. (1) Die Vorschriften der §§ 2, 4 bis 8, 11 und 12 finden keine Anwendung auf vorübergehende Arbeiten,

- a) die zur Behebung einer Betriebsstörung oder um das Verderben von Rohstoffen zu verhüten, erforderlich sind, wenn unvorhergesehene und nicht zu verhindernde Gründe vorliegen und andere im Rahmen der Regelung des § 7 Abs. 1 vorliegende Maßnahmen zur Erreichung dieses Zweckes nicht getroffen werden können;
- b) soweit es sich um Arbeiten handelt, die wegen dringender Gefahr für die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer oder im Bergbau für den Bestand oder für die Betriebsfähigkeit des Bergwerkes unaufschiebbar sind;
- c) die bei Notstand sofort vorgenommen werden müssen.

(2) Der Betriebsinhaber hat die Vornahme von Arbeiten gemäß Abs. 1 dem Arbeitsinspektorat schriftlich innerhalb von 48 Stunden nach Beginn der Arbeiten anzuzeigen, wenn damit eine Verlängerung der gemäß §§ 2 bis 9 zugelassenen Arbeitszeit verbunden ist. Die Anzeige hat die Gründe der Arbeitszeitverlängerung sowie die Anzahl der zur Mehrarbeit herangezogenen Dienstnehmer zu enthalten. Die Aufgabe der Mitteilung bei der Post gilt als Erstattung der Anzeige.

(3) Für Dienstnehmer, die bei Arbeiten beschäftigt werden, die mit einer besonderen Gefährdung der Gesundheit verbunden sind, kann durch Verordnung eine kürzere als nach den Bestimmungen des § 2 zugelassene Arbeitszeit oder die Einhaltung längerer Ruhepausen oder Ruhezeiten als in den §§ 11 und 12 vorgesehen, angeordnet werden. Erfordert es das öffentliche Interesse, können für einzelne Arten oder Gruppen von Betrieben durch Verordnung Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 2, 4, 11 und 12 zugelassen oder eine abweichende Regelung hinsichtlich der Dauer der Ruhepausen und Ruhezeiten getroffen werden.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten für öffentliche Verkehrsunternehmungen (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Schifffahrt, Luftverkehr, Post- und Telegraph sowie Kraftfahrlinien) mit der Maßgabe, daß für Dienstnehmer, deren dienstliche Verwendung in erheblichem Umfang Warte- und Bereitschaftszeiten einschließt, auch besondere Bestimmungen über das Ausmaß der Wochendienstleistung, über die Bewertung der Warte- und Bereitschaftszeiten als Arbeitszeit sowie über die Art und Höhe der Abgeltung dieser Zeiten getroffen werden können.

Artikel III
SONDERBESTIMMUNGEN FÜR WEIBLICHE
DIENSTNEHMER
Nachtruhe

§ 14. (1) Dienstnehmerinnen dürfen während der Nacht (Abs. 2 und 3) nicht beschäftigt werden.

(2) Als Nacht im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt ein Zeitraum von mindestens elf aufeinanderfolgenden Stunden, der die Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr einschließt.

(3) Das Arbeitsinspektorat kann auf Antrag eines Betriebsinhabers nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer für Betriebe, die dem Einfluß der Jahreszeit unterworfen sind oder allgemein, wenn außerordentliche Umstände es erfordern, auf die Dauer von zwei Wochen, jedoch für nicht mehr als 40 Tage innerhalb eines Kalenderjahres, zulassen, daß als Nacht ein Zeitraum von mindestens zehn aufeinanderfolgenden Stunden, der die Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr einschließt, gilt.

Ausnahmen

§ 15. (1) Die Vorschriften des § 14 Abs. 1 gelten nicht für die Beschäftigung von Dienstnehmerinnen im Verkehrswesen, Rundfunk und Fernmeldewesen, in Nachrichtenagenturen, im Beherbergungswesen, in Verlagen täglich erscheinender Zeitungen, bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, anderen Schaustellungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten, Filmaufnahmen, in Lichtspieltheatern; ferner nicht für die Beschäftigung von Dienstnehmerinnen in verantwortlicher Stellung leitender oder technischer Art, als pharmazeutisches Personal in Apotheken, als Ärztin, als Dienstnehmerin im Sinne des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961 in der geltenden Fassung als Dienstnehmerin im Sinne des Hebammengesetzes 1963, BGBl. Nr. 3/1964 sowie für die Beschäftigung des in Kranken-, Kur- und in Wohlfahrtsanstalten zur Aufrechterhaltung des Betriebes unumgänglich notwendigen sonstigen Personals.

(2) In Betrieben mit mehrschichtiger Arbeitsweise, in denen nach spätestens fünf Wochen ein Schichtwechsel eintritt, dürfen Dienstnehmerinnen bis 23 Uhr beschäftigt werden. Nach vorheriger Anzeige an das Arbeitsinspektorat kann die Frühschicht regelmäßig frühestens um 5 Uhr beginnen, wenn die Spätschicht entsprechend früher endet. Bis zum Inkrafttreten der 40-stündigen Arbeitswoche kann das Arbeitsinspektorat nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber zulassen, daß die Spätschicht

regelmäßig spätestens um 24 Uhr endet, wenn die Frühschicht entsprechend später beginnt.

(3) Dienstnehmerinnen im Gast- und Schankgewerbe sowie technische Angestellte in verantwortlicher Stellung dürfen auch während der Nachtzeit (§ 14 Abs. 2) beschäftigt werden, sofern es sich hiebei nicht um Mehrarbeit (Überstunden) handelt und eine tägliche ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden eingehalten wird. Über die Arbeitszeit dieser Dienstnehmerinnen sind täglich Aufzeichnungen zu führen.

(4) In Fällen, in denen es sich um Arbeiten an Rohstoffen oder in Bearbeitung stehenden Stoffen handelt, die einem raschen Verderb ausgesetzt sind, kann, sofern es zur Verhütung eines sonst unvermeidlichen Verlustes an diesen Rohstoffen oder Stoffen erforderlich ist, das Arbeitsinspektorat bis zur Dauer von zwei Wochen und darüber hinaus das Bundesministerium für soziale Verwaltung Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit zulassen; in beiden Fällen sind vorher die gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer zu hören.

Ausnahme in Notfällen

§ 16. (1) Die Vorschriften der §§ 2, 4 bis 8, 11 und 12 finden keine Anwendung auf Arbeiten, die

- a) im Falle einer nicht vorherzusehenden, sich nicht periodisch wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, in Notfällen sofort notwendig werden;
- b) in Fällen, in denen es sich um Arbeiten an Rohstoffen oder in Bearbeitung stehenden Stoffen handelt, die einem raschen Verderb ausgesetzt sind, sofern diese zur Verhütung eines sonst unvermeidlichen Verlustes an diesen Rohstoffen oder Stoffen erforderlich sind und es sich hiebei um nicht vorhersehbare Arbeiten handelt.

(2) Der Dienstgeber hat die Vornahme von Arbeiten gemäß Abs. 1 dem Arbeitsinspektorat unverzüglich anzuzeigen.

Hausarbeitstag

§ 17. Weiblichen Dienstnehmern mit eigenem Haushalt, deren regelmäßige Wochenarbeitszeit 44 oder mehr Stunden beträgt und auf mehr als fünf Tage in der Woche aufgeteilt ist, ist auf Verlangen zur Erledigung häuslicher Arbeiten in jedem Kalendermonat mindestens ein ganzer Arbeitstag (Hausarbeitstag) freizugeben. Ein Anspruch auf Gewährung eines Hausarbeitstages besteht nicht in den Kalendermonaten, in denen ein Urlaub in der Dauer von mehr als zwölf Werktagen verbraucht wird.

Artikel IV**GEMEINSAME VORSCHRIFTEN****Auflegen des Gesetzes**

§ 18. Jeder Dienstgeber hat einen Abdruck dieses Bundesgesetzes im Betrieb an geeigneter, für die Dienstnehmer leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

Aushang der betrieblichen Arbeitszeit- und Ruhezeitenregelung

§ 19. In Betrieben, in denen keine Arbeitsordnung gemäß § 21 des Kollektivvertragsgesetzes, BGBl. Nr. 76/1947 in der geltenden Fassung oder Dienstordnung gemäß § 200 des Allgemeinen Berggesetzes, RGBl. Nr. 146/1854, erlassen wurde oder zu erlassen ist, muß vom Dienstgeber an einer für die Dienstnehmer des Betriebes leicht zugänglichen Stelle ein Aushang über den Beginn und das Ende der Arbeitszeit und der Ruhepausen sowie über die zeitliche Lage, den Beginn und die Dauer der Wochen- und Feiertagsruhe sowie der Ersatzruhe gut sichtbar angebracht werden.

Auskunftspflicht

§ 20. Die Dienstgeber sind verpflichtet, der Arbeitsinspektion und deren Organen die zur Überwachung der Einhaltung der in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden und deren Entlohnung zu gewähren.

Behördenzuständigkeit und Verfahrensvorschriften

§ 21. (1) Die nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes den Arbeitsinspektoraten zustehenden Aufgaben und Befugnisse sind in den vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion ausgenommenen Betrieben von den zur Wahrung des Dienstnehmerschutzes sonst berufenen Behörden wahrzunehmen.

(2) Für die Durchführung der nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes der Arbeitsinspektion übertragenen Befugnisse gelten die Vorschriften des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 147.

(3) Über Berufungen gegen Bescheide der Arbeitsinspektion gemäß den §§ 4 Abs. 2, 7 Abs. 2, 11 Abs. 2 und 3, 12 Abs. 1 sowie 15 Abs. 2 und 4 entscheidet das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

§ 22. (1) Dienstgeber und deren Bevollmächtigte, die den Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandeln, werden, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften

einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Bergbau von der Berghauptmannschaft, mit einer Geldstrafe von 300—S bis 6000—S oder mit Arrest von drei Tagen bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Zuwiderhandlung von Organen einer Gebietskörperschaft begangen wurde. Besteht bei einer Bezirksverwaltungsbehörde der Verdacht einer Zuwiderhandlung durch ein solches Organ, so hat sie, wenn es sich um ein Organ des Bundes oder eines Landes handelt, eine Anzeige an das oberste Organ, dem das der Zuwiderhandlung verdächtige Organ untersteht (Artikel 20 Abs. 1 erster Satz des B.-VG. in der Fassung von 1929), in allen anderen Fällen aber eine Anzeige an die Aufsichtsbehörde zu erstatten.

Weitergelten von Vorschriften

§ 23. (1) Soweit gesetzliche Vorschriften, Kollektivverträge, Vorschriften des öffentlichen Dienstrechtes, Arbeitsordnungen oder Betriebsvereinbarungen günstigere Bestimmungen vorsehen oder in Betrieben günstigere Regelungen bestehen, als sich nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ergibt, werden diese durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende kollektivvertragliche Vereinbarungen in Angelegenheiten, in denen nach den Vorschriften der §§ 2, 4 und 5 dieses Bundesgesetzes abweichende Regelungen durch Kollektivvertrag zugelassen sind, gelten als Regelung im Sinne dieses Bundesgesetzes, insoweit sie den Vorschriften der §§ 2, 4 und 5 entsprechen.

Artikel V**AUSSERKRAFTSETZUNG VON VORSCHRIFTEN**

§ 24. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten unbeschadet der Bestimmungen des § 23 alle den Gegenstand dieses Bundesgesetzes betreffenden Vorschriften außer Kraft.

Artikel VI**ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

§ 25. (Verfassungsbestimmung). Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in den Art. I bis V des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, ist auch in jenen Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

§ 26. (1) Für Dienstnehmergruppen, die am 31. August 1969 nicht den Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, DRGBl. I 1938, S. 447, unterliegen, gelten die Vorschriften dieses Bundesgesetzes nur so lange, bis gleichartige und für

die Dienstnehmer mindestens gleich günstige, gesetzliche Vorschriften erlassen werden.

(2) (Verfassungsbestimmung). Die Bestimmung des § 25 steht der Erlassung von Vorschriften nach Abs. 1 durch den nach den Art. 12, 14 und 15 B.-VG. zuständigen Gesetzgeber nicht entgegen.

§ 27. Bescheide der Arbeitsinspektorate über Ausnahmegenehmigungen, die auf Grund von durch dieses Bundesgesetz außer Kraft gesetzten Arbeitszeitvorschriften erlassen wurden, verlieren spätestens mit dem Ablauf von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihre Wirksamkeit.

Artikel VII

INKRAFTTRETEN UND VOLLZIEHUNG

§ 28. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. September 1969 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. Soweit sie dem Bund zukommt:

- a) das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Bundesminister hinsichtlich der bei den Dienststellen des Bundes — ausgenommen die Betriebe, die unter die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes, BGBl. Nr. 97/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 190/1954, 234/1962 und 235/1965 sowie die Kundmachung BGBl. Nr. 150/1952, fallen — beschäftigten Dienstnehmer;
- b) das Bundesministerium für soziale Verwaltung hinsichtlich aller anderen Dienstnehmer;

2. Soweit sie den Ländern zukommt:
Die Landesregierungen.